



**Beatrix Zurek
Stadtschulrätin**

An
BIA

Rathaus

Datum: 30.08.2016

Unterrichtsbefreiungen für Schüler jüdischen, christlich-orthodoxen und muslimischen Glaubens

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20/F 00649 von Herrn StR Karl Richter vom 27.07.2016

AZ D-HA II/V1 2020-1-0029

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

Ihrer Anfrage vom 27.07.2016 haben Sie Folgendes vorausgeschickt:
Aus Anlass des heuer kurz nach den Sommerferien in Bayern, nämlich am 13.09.2016, anstehenden islamischen „Opferfestes“ verschickten die Schulen ein Rundschreiben an Eltern muslimischer Schüler mit dem Betreff: „Befreiung von der Teilnahme am Unterricht an bestimmten beweglichen religiösen Feiertagen“. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler und Schülerinnen werden darin gebeten, Unterrichtsbefreiungen für diesen Tag rechtzeitig vor Ferienbeginn zu beantragen. Auch steht in dem Rundschreiben, dass jüdische, christlich-orthodoxe und muslimische Schülerinnen und Schüler an bestimmten beweglichen Feiertagen von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit sind.

Zu den gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Um wie viele bzw. welche Tage/bewegliche Feste handelt es sich bei den aufgeführten Religionsgemeinschaften jeweils?

Antwort:

Tel. 089/ 233 83500
Fax 089/ 233 83533
Bayerstraße 28
80335 München
beatrix.zurek@muenchen.de

Jüdische Schülerinnen und Schüler sind gemäß Nr. 2.1 FeiertagsKMBek vom 07. Juli 2015 an den ersten zwei Tagen und an den letzten zwei Tagen des Osterfests, an den beiden Tagen des Wochenfests, an den ersten zwei Tagen und an den letzten zwei Tagen des Laubhüttenfests, an den beiden Tagen des Neujahrsfests und am Versöhnungstag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit.

Schülerinnen und Schüler christlich-orthodoxer Bekenntnisse sind gemäß Nr. 2.2 FeiertagsKMBek am Karfreitag, Karsamstag, Ostermontag, am Pfingstmontag, am ersten Weihnachtstag, am Fest der Theophanie sowie an Christi Himmelfahrt von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit. Darüber hinaus findet an den gesetzlichen und den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen kein Unterricht statt.

Muslimische Schülerinnen und Schüler sind gem. Nr. 2.3 FeiertagsKMBek an den religiösen Festen Ramazan Bayrami und Kurban Bayrami jeweils für die ersten beiden Tage von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit.

Frage 2:

Seit wann gilt die genannte Regelung zur Befreiung vom Unterricht an bayerischen Schulen?

Antwort:

Die Regelung gilt nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen seit dem 13.06.1978.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek